

Basel und das Basler Konzil

Autor(en): Rudolf Thommen

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1895

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/c93ad078-8f15-4644-b7ba-e6863bbddf0>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Basel und das Basler Konzil.

Von R. Thommen.



Das Basler Konzil, die letzte große Kirchenversammlung des Mittelalters, die von 1431—1448, bezw. 1449 dauerte, wenn man auch noch die freilich kläglichen Ausläufer in Lausanne berücksichtigt, schließt sich formell und inhaltlich an die unmittelbar vorausgegangenen Konzilien von Konstanz (1414—1418)

Anmerkung: Für diese Arbeit wurden benützt von ungedruckten Quellen: das Konziliumbuch samt den zugehörigen Akten, die Urkunden und das kulturgeschichtlich so überaus reichhaltige und wertvolle Rufbuch, sämtlich im Staatsarchiv. Meinem Freunde Dr. Wadernagel danke ich noch besonders dafür, daß er mich auf das ebenfalls nur handschriftlich erhaltene Rechnungsbüchlein betr. das Haus zum Angen aufmerksam gemacht hat.

Von gedruckten Quellen führe ich hier an neben den Werken von Ochs, Wurstisen und Boos die Beschreibung Basels von Aneas Sylvius, auch ins Deutsche übersetzt von Wurstisen, ferner J. C. von Hefele Konziliengeschichte, Bd. 7., L. Pastor, Geschichte der Päpste 1, 215 ff., J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Bd. 4, J. v. Döllinger, das Papsttum, in der Neubearbeitung von J. Friedrich, S. 162 ff., A. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Baiern, der Protektor des Baseler Konzils und Statthalter des Kaisers Sigmund in den Forschungen zur deutschen Geschichte 2, 519 ff., verschiedene Mitteilungen im Anzeiger für schweizerische Geschichte Bd. 2 und 4 und in Streubers Taschenbuch von 1862, A. Schultz, deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert.

und Pavia-Siena (1423—24) an. In Konstanx war in der 39. Sitzung am 9. Februar 1417 beschlossen worden, daß der Papsft künftig öfter als bisher ein ökumenisches, d. h. allgemeines Konzil einberufen müsse und zwar das nächste nach fünf, das zweitnächste nach weiteren sieben Jahren und von da ab alle zehn Jahre eines. Demgemäß hatte in der That Martin V. auf 1423 das Konzil nach Pavia ausgeschrieben, das im Juni dieses Jahres wegen der Pest nach Siena verlegt wurde. Hier hat eine eigens für die Wahl des nächsten Konzilsortes niedergesezte Kommission, die aus vier päpstlichen Legaten und den Vertretern der fünf Nationen — Italiener, Spanier, Franzosen, Engländer und Deutsche — bestand, Basel als solchen einstimmig, obwohl nach mancherlei Vorschlägen und oft hitzigen Debatten bezeichnet.

Die Frage, von wem gerade Basel genannt worden sein mag, läßt sich an der Hand der bisher bekannten Überlieferung leider nicht befriedigend beantworten. Zweifellos ist von den Vertretern der deutschen Nation, Hartung von Kappel, Dr. des kanonischen Rechtes und Sachwalter des apostolischen Stuhles, und Theodorich von Andel, Prämonstratensermönch, der Vorschlag gemacht worden, obwohl besondere Beziehungen der beiden Männer zu Basel nicht zu erkennen sind. Auch ohne das mußten übrigens der Vorteil der centralen Lage der Stadt, ihre Bedeutung als alter Bischofssitz und beträchtlicher Handelsplatz von selbst diesen Vorschlag empfehlen, nachdem einmal das Herkommen, als ob allgemeine Kirchenversammlungen nur auf italienischem oder doch nur auf romanischem Boden abgehalten werden könnten, mit dem Konstanzer Konzil glücklich durchbrochen worden war. Den Ausschlag hat dann der Umstand gegeben, daß Martin V. die deutsche Stadt einer französischen — welcher, wird nicht überliefert — vorzog. Denn die Deutschen waren nach dem Urtheil eines guten Kenners damals schon päpstlicher als die Franzosen.

Von seiner Erwählung zum Konzilsort ist Basel vom Papste selbst durch die Bulle vom 10. April 1424 verständigt worden. Welchen Eindruck diese Nachricht gemacht hat, wissen wir leider nicht. 1431 im März, als es mit dem Konzil ernst wurde, schrieb zwar der Basler Dominikanerprior Johannes Nider seinem Freunde Johann von Ragusa, die Bürger seien ganz wohlgesinnt; allein man kann sich trotzdem des Gedankens nicht erwehren, daß die Wahl ihnen auch in mancher Hinsicht Sorge bereitet haben dürfte. Man braucht sich nur das Bild einer mittelalterlichen Stadt zu vergegenwärtigen, um sofort einzusehen, daß eine solche kosmopolitische Versammlung, wie ein Konzil eine war, dem ganzen Wesen einer mittelalterlichen Stadt eigentlich vollständig widersprach. Denn dieses Wesen zeigt eine starke Abgeschlossenheit, zu der die räumliche Begrenzung, wie die scharf ausgeprägte und sorgfältig behütete Eigenart der bürgerlichen Verwaltung und Rechtspflege gleich viel beitrugen. Mußte also nicht die Besorgnis nahe liegen, daß dieses städtische Wesen durch das plötzliche Zufließen und den langen Aufenthalt so mannigfaltiger und anders gearteter Elemente auch sehr ungünstig beeinflusst werden könnte?

Zu dieser Gefahr nach innen konnten sich auch Gefahren nach außen gesellen. Ein Konzil war nicht nur eine kirchliche, sondern auch im hohen Grade eine politische Versammlung. Wer konnte nun im vorhinein sagen, welche Wendung die Dinge im Laufe der Verhandlungen nehmen würden? Die Erfahrungen, die man in dieser Beziehung in Konstanz gemacht hatte und die noch in lebendigster Erinnerung gestanden sein müssen, konnten unmöglich sehr ermutigend wirken.

Daß ähnliche Gedanken wenigstens die führenden Männer des Gemeinwesens damals bewegt haben, ersieht man deutlich aus einer leider undatierten, aber jedenfalls in den Anfang des Kon-

zils fallenden Verordnung des Rates, worin es heißt: „Als das heilig Concilium jetzt bei uns ist, und auch versehenlich ist, sollte es fürgan, das viel Fürsten, beide geistlich und weltlich, und manigerlei Güte noch harkommen werden und auch von denen mangerley Sachen anegefangen mag werden, die sich zu Unlusten oder Ausläufen ziehen und schicken möchten, umbe das denn mangelich, so die unsern sind, wissen mögen, wie sie sich in solchen Sachen . . . halten werden, darumb sind unser Herren Meister und Rate mit irer Wisheit über die Sach gesezen und haben geordnet: Es folgen dann eine Reihe von Bestimmungen, wie sich die Bürger zu verhalten haben, wenn plötzlich gestürmt wird. Interessant ist, daß man in den Gassen, die auf den Markt mündeten, Ketten anbringen ließ, damit der Kornmarkt und alle, „die darin kommt, befriet mögen sein vor Ueberrennen.“

Indessen, wie man auch in den Kreisen der Bürgerschaft die Situation beurteilt haben mag, sicher ist, daß man den Ereignissen mit größter Gelassenheit entgegenging. Man hatte sieben Jahre Zeit, um sich nach Wunsch des Papstes auf die Kirchenversammlung vorzubereiten. Eine so lange Frist erschien mit Rücksicht auf das Beispiel von Konstanz, wo man gelegentlich über 100,000 Fremde gezählt hatte, nicht unangemessen. Allein die sieben Jahre verstrichen, ohne daß man in Basel auch nur einen Finger wegen des Konzils gerührt hätte, ¹⁾ und zwar einfach deshalb, weil trotz der offiziellen päpstlichen Erklärung nie-

¹⁾ Dchs 3, 233, führt zwar den Bau einer neuen massiven Brücke über die Birz in den Jahren 1425/6 eben auf die Ankündigung des Konzils zurück. Aber da dies die einzige Vorbereitung gewesen wäre, muß man die Dchsische, übrigens auch von Geering (Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 180) angenommene Deutung als zu künstlich ablehnen und annehmen, daß das Hochwasser von 1424, das auch der Rheinbrücke drei Joche genommen hat, den Rat bestimmte, für eine solidere Verbindung mit der Landschaft zu sorgen.

mand an das Zustandekommen des Konzils ernsthaft glaubte. Die allgemeinen Verhältnisse, zumal die Beziehungen zwischen Papst und Kirche wirkten da bestimmend ein.

Seit dem Konstanzer Konzil gab es nichts, was die Kurie, d. h. die Päpste und ihre Umgebung in Rom, mehr fürchtete, als eine allgemeine Kirchenversammlung. Denn nachdem das große, in Konstanz aufgestellte kirchenpolitische Programm — Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, Ausrottung der Ketzerei, d. h. des Hussitismus, und Herstellung eines allgemeinen Friedens, — dort keineswegs erledigt worden war, die Zustände sich vielmehr, namentlich was den zweiten und dritten Punkt betrifft, noch wesentlich verschlimmert hatten, konnte ein neues Konzil gar keinen andern Zweck haben, als die Durchführung der in jenem Programm liegenden, umfassenden und verwickelten Aufgaben. Es war ein Reformprogramm in großem Stile, aber gerade deshalb der Kurie in hohem Grade widerwärtig. Man wußte in Rom nur zu gut, daß namentlich die so dringend gewünschte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gleichbedeutend war mit einer durchgreifenden Änderung der päpstlichen und kurialen Verwaltung, die, wie man sie auch immer anfassen mochte, ihre Spitze gegen die Kurie selbst wenden und in jeder Beziehung ihre freilich mißbräuchlich erweiterten, aber lang geübten Vorrechte und fast ausnahmslos ihre weitverzweigten Einkünfte angreifen mußte. Hier lag also nicht nur der Keim zu Zerwürfnissen mit jedem neu zu berufenden Konzil, sondern für den Papst und die Kardinäle war zugleich ein starker Beweggrund vorhanden, sich überhaupt nach Kräften gegen jede Berufung eines solchen zu wehren. Dem stand aber das allgemeine Bedürfnis nach Abstellung der kirchlichen Mißbräuche, und noch mehr nach Beilegung der gerade damals ganz Europa zermühlenden großen und kleinen Kriege gebieterisch gegenüber. Die unglücklichen Feldzüge gegen die Hussiten, die

ganze Provinzen Deutschlands verwüsteten, der große Kampf zwischen Frankreich und England, das die blühendsten Teile des feindlichen Landes besetzt hielt, die Kriege der Könige von Aragon und Kastilien, neben denen die fast sportsmäßig betriebenen Fehden mit den Mauren einhergingen, die Kämpfe zwischen Mailand und Venedig, die Streitigkeiten der römischen Barone, die kriegerischen Verwicklungen der Aragonesen und Angiovinen in Unter-Italien und Sizilien, die Kriege der skandinavischen Mächte unter sich und mit den Hansestädten, des deutschen Ordens mit Polen, die den Untergang des Ordens einleiteten, namentlich aber der Ansturm des „Erbfeindes“ der Christen, der Türken, welche unter Murad II. (seit 1421) die Bahn der Eroberungen, auf der sie unter dem schrecklichen Bajazet († 1403) durch den noch schrecklicheren Tartarenkhan Timur Lenk aufgehalten worden waren, im Morgen- und Abendlande mit gleichem Ungestüm und gleichem Erfolg fortsetzten, — sie machen nicht nur die allgemeine Friedenssehnsucht sehr begreiflich, sondern bildeten auch ebenso viele Momente zu Gunsten der Berufung eines Konzils, da der Papst weder überall Vermittler sein konnte, noch auch z. B. gegenüber den Hussiten sein wollte. Um so eher glaubte man von dem schrankenlosen Ansehen einer ökumenischen Versammlung und ihrer erhabenen Unparteilichkeit alles erwarten zu dürfen.

Martin V. dachte jedenfalls anders. Er machte aus seiner Abneigung gegen ein Konzil kein Hehl. Das Konzil von Siena hatte er am 7. März 1424 in einer geradezu hinterlistigen Art aufgelöst. Gemäß dem Konstanzer Dekret sollte nun die Basler Kirchenversammlung im März 1431 eröffnet werden. Allein der Spätherbst 1430 nahte, ohne daß der Papst um diese Gelegenheit sich im geringsten bekümmert hätte, obwohl ihm die Stärke der konziliaren Strömung nicht unbekannt sein konnte. Hatten doch nacheinander König Heinrich VI. von England, der

Dominikanerprior Johann von Nagusa, einer der eifrigsten Förderer des Konzils, und die Pariser Universität den natürlich vergeblichen Versuch gemacht, Martin V. zur Abkürzung des für die Einberufung der Kirchenversammlung gesetzten siebenjährigen Termines zu bewegen, und auch die Vorstellungen, zu dem sich sogar die Kardinäle bewogen fanden, glitten eindrucklos an ihm ab. Es gewann den Anschein, als ob Martin sich einfach über die Bestimmungen jenes von ihm selbst bestätigten Konstanzer Dekretes hinaussetzen wollte. War unter solchen Umständen die zuwartende Haltung des Basler Rates nicht vollkommen berechtigt?

Da geschah es, daß in der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. 1430 in Rom an mehreren Stellen anonyme Plakate angeschlagen wurden, durch welche in einigen kurzen, aber sehr scharf formulierten Sätzen der Papst und die Kardinäle aufgefordert wurden, mit dem Konzil ernst zu machen, wenn sie sich nicht selbst dem Vorwurfe aussetzen wollten, durch ihr Verhalten die Häresie zu fördern, und es vermeiden wollten, daß die christlichen Fürsten weltlichen Standes die Heilung der Schäden der Kirche selbst an die Hand nehmen. Die Plakate, deren Urheber unbekannt geblieben ist, erregten ungeheures Aufsehen und beweisen, welche Erregung die Geister bereits ergriffen hatte. Martin selbst hielt es nunmehr für geraten einzulenken. Er that es aber natürlich höchst widerwillig und in einer Weise, die auch für die Richtung der päpstlichen Politik höchst bezeichnend ist. Er ernannte den Kardinal Julian Cesarini zu seinem Stellvertreter und Präsidenten des Basler Konzils und ließ für ihn zwei Bullen ausfertigen, die eine, das Ernennungsdekret, bestimmt in der ersten Sitzung verlesen zu werden, die andere, eine Vollmacht für Julian, das Konzil zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen, sobald eine causa legitima, ein Rechtsgrund dafür vorläge. Somit war das Konzil von vornherein auf das persönliche Wohlwollen seines

päpstlichen Präsidenten angewiesen. Denn den Kurialisten gab es nicht, der nicht mit größter Leichtigkeit eine causa legitima gefunden hätte, um dem Konzil rasch den Garauß zu machen. Es war daher gut, daß Julian der Versammlung, der er präsidieren sollte, freundlich gesinnt war.

Einige Wochen nach Julians Abreise nach Deutschland (31. Januar 1431) starb Martin V. (20. Februar) plötzlich. Sein Nachfolger Eugen IV., Gabriel Condulmaro, nicht Condolmieri, wie er gewöhnlich genannt wird, ein Venetianer von Geburt, der am 3. März gewählt worden war, bestätigte die Verfügungen seines Vorgängers in betreff des Konzils, gegen das er in Wirklichkeit eine noch größere Abneigung hegte als Martin V. Als Julian nach Deutschland kam, fand eben ein großer Reichstag in Nürnberg statt, dessen wichtigsten Beratungsgegenstand ein neu zu unternehmender Hussitenkrieg bildete. Die Kräfte des zerfahrenen Reiches sollten noch einmal zu einem entscheidenden Schlage geeint werden. Nach Rücksprache mit König Sigismund beschloß Julian, statt nach Basel zu gehen, wohin er zwei Stellvertreter, darunter den schon genannten Johann von Nagusa schickte, das Kreuzheer nach Böhmen zu begleiten, was aber nicht hinderte, daß dieses bei Tauß am 14. August 1431 vor den Bauern einfach davonsief. 11 000 Mann wurden erschlagen, das Legatenkreuz und die Kreuzzugsbulle fielen in die Hände der Ketzer. Erst dann begab sich der Legat nach Basel (9. Sept.).

Hier waren inzwischen die Dinge auch nicht sehr weit gediehen. Zur Zeit, da das Konzil eröffnet werden sollte, war außer dem Abt Alexander von Bezeley aus Burgund noch niemand da. Darüber war der Prälat so ärgerlich, daß er dem Domkapitel allen Ernstes den Vorschlag machte, er wolle einstweilen mit ihm allein die Geschäfte des Konzils vornehmen. Im April kamen die Deputierten der Pariser Universität, aber erst

am 19. Juli die beiden Delegierten Julians, durch die das Konzil endlich auf den legitimen Boden gestellt wurde. Sie überreichten am 23. Juli Vormittags dem Bürgermeister und Rat ihr Beglaubigungsschreiben und sprachen zugleich vier Wünsche aus: 1) Bürgermeister und Rat sollten allen Konzilsbesuchern einen *salvus conductus*, einen Geleitsbrief ausstellen; 2) für genügende Vorräte und billige Wohnungen sorgen; 3) die Bürger zu friedfertigem und ehrerbietigem Benehmen gegen die Konzilsbesucher veranlassen; und 4) auf Wahrung von Sitte und Anstand bedacht sein, besonders das Umherlaufen der Dirnen verbieten.

Den Geleitsbrief hat die Stadt ziemlich spät ausgestellt. Von Sigismund hatte das Konzil schon am 7. Juli 1431 einen solchen erhalten. Spezielle Mandate, die Straßen besonders in Süddeutschland zu sichern, ergingen von ihm später, am 13. und 27. Oktober desselben Jahres an die Mitglieder des St. Georgenschildes, an die Eidgenossen und sonst an Fürsten, Herren, Amtleute und Städte. Dazwischen, auf den 1. Sept. fällt der Basler Geleitsbrief. Bürgermeister Henmann von Ramstein und der Rat von Basel sichern darin auf Befehl des Königs und inständiges Bitten des Präsidenten und anderer Konzilsmitglieder allen denen, die des Konzils wegen nach Basel kommen, sich hier aufhalten oder von der Stadt ziehen, samt ihren Dienern, Sachen, Pferden, Pretiosen und Waffen freies Geleit zu vom Tag der Ausfertigung der Urkunde bis 4 Monate nach Schluß des Konzils. Übrigens soll dies Geleite auch darüber hinaus für diejenigen gelten, die durch Krankheit zurückgehalten worden sind. Wer diesem *salvus conductus* zuwider sich verginge, soll, wenn er Basler Unterthan ist, nach dem geltenden heimischen Recht, wenn es aber ein zugereister Konzilsbesucher ist, soll er, so wünschen es wenigstens Bürgermeister und Rat, nach dem Gutfinden

(ad nutum) des Papstes, des römischen Königs und des Konzils oder seiner Deputierten bestraft werden. Unter der Jurisdiktion dieser Konzilsdeputierten sollen stehen alle Prälaten und Kleriker, die Laien aber unter der des Königs und seiner Offiziale. Die Kleriker dürfen durch keine weltliche Machthaber behelligt oder festgenommen werden, außer es handle sich um Schulden, die während des Konzils gemacht worden sind. In diesem Falle soll und zwar sowohl bei Klerikern als bei Laien zu Recht erkannt werden durch die Deputierten des Konzils und der Stadt. Bürgermeister und Rat versprechen ferner sich nicht in die Angelegenheiten des Konzils mengen zu wollen, wohl aber den Befehlen des Papstes oder seiner Stellvertreter Folge zu leisten. Schließlich sagen sie dem Konzil Schutz gegen jeden äußern Feind zu.

Wie man sieht, enthält dieser Geleitsbrief, der „in die vier Ort der Welt auskommen und erschollen ist“, viel mehr als eben nur die Gewährung sicheren Geleites. Er ist zugleich ein Statut, das die richterlichen Kompetenzen nach drei Seiten hin — Konzil, König und Stadt — festsetzt und den Standpunkt markiert, den der Rat prinzipiell dem Konzil gegenüber einzunehmen für gut fand.

In diesen Bestimmungen spiegeln sich unzweifelhaft die Erfahrungen wieder, die der Rat in dem halben Jahr seit Eröffnung des Konzils gemacht hatte.

Übrigens ist es bei diesem einen allgemeinen Geleitsbrief nicht geblieben, sondern man hat auch einer Anzahl Prälaten und weltlicher Fürsten noch besondere Geleitsbriefe ausgestellt, so den Bischöfen von Châlons a/Saone und Auxerre, dem Grafen Johann von Freiburg, dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg, den Gesandten des Herzogs von Burgund und der Republik Venedig, letzterer mit einer Begleitung bis zu 100 Pferden. Am 23. Juli Nachmittags hatte die Eröffnung des Konzils in der

Mula hinter dem Hochaltar, also in dem heute noch nach dem Konzil benannten Saale stattgefunden. Es waren nur wenige Mitglieder zugegen. Die Beteiligung blieb auch noch lange Zeit recht schwach. Noch im September waren es nicht mehr als drei Bischöfe, sieben Äbte und mehrere geistliche Doktoren.

Den Besuch zu heben hat das Konzil selbst starke Anstrengungen gemacht und eine Menge Sendschreiben und Mahnbrieife erlassen, besonders an den deutschen Klerus. Es wurde in diesen Bestrebungen unterstützt von seinem Protektor, den es von Sigismund in der Person des Herzogs Wilhelm von Baiern erhalten hatte. Herzog Wilhelm war zwar schon am 11. Okt. 1431 zum Stellvertreter des Königs, der nach Italien ging, um sich die Kaiserkrone und Geld zu holen, ernannt worden, traf aber erst am 27. Januar 1432 in Basel ein. Der Rat verehrte ihm ein Fuder Wein, 20 Vierzel Hafer und drei Salmen; diese aber konnten nirgends gefunden werden.

Trotz dieser vereinten Bemühungen hat das Konzil an Zahl der Teilnehmer das Konstanzer bei weitem nicht erreicht. — Leider haben sich, wie es scheint, Aufzeichnungen über die Menge der Besucher nicht erhalten. Ohs giebt an, daß in einer der vollzähligsten Sitzungen 357 Väter gezählt worden seien. Das stetige Wachsen der Versammlung und die Steigerung ihres Ansehens kann man recht gut bei Gattaro verfolgen, dessen farbenreiche Schilderungen im Basler Jahrbuch von 1885 veröffentlicht sind.

Es ist übrigens sehr wohl denkbar, daß dieses langsame Anwachsen durch die allgemeine Unsicherheit verursacht war, wie sie nicht bloß die großen internationalen Kriege, sondern fast noch mehr die unzähligen kleineren lokalen Kämpfe und Raubfehden im Gefolge hatten. An solchen Fehden fehlte es damals gerade auch in der Umgebung von Basel nicht. — Der Dompropst

Andlau lag im Streit mit dem Ritter Münch von Landskron, der Herzog Friedrich von Österreich mit dem Herzog Philipp von Burgund, die Grafen von Mörs, Sarwerden und Fürstenberg mit den Herren von Geroldsseck. Es war eine der ersten Aufgaben des Protektors hier Ordnung zu machen. Herzog Wilhelm, dem der Rat auf seinen Wunsch drei Deputaten, Henmann Offen- burg, Hans Reich und Henmann von Thunsel, beigegeben hatte und der sein Amt mit großer Gewissenhaftigkeit und vielem Takt verwaltete, hatte in seinen Bemühungen um Herstellung friedlicher Zustände in der Nähe des Konzilortes lange Zeit nur wenig Erfolg. Der sechsjährige Waffenstillstand, den er anfangs April zwischen Österreich und Burgund vermittelte, war lange eigentlich die einzige Frucht seiner Anstrengungen, so daß er sich schließlich genötigt sah den König zu bitten, ihm, wenn er „solichem Unfrid und Rauberei wehren und wenden soll“, das Reichspanner zu schicken (11. Oktober 1434). Sigismund willfahrte dem Wunsche seines Statthalters, dessen Vollmacht, in nächster Nähe von Basel für Sicherheit zu sorgen, er dahin erweiterte, daß er überall den Krieg im Reiche abthun solle. Aber selbst mit dem Reichspanner, zu dem nach Befehl die Reichsstände ihre Truppen stoßen lassen mußten, gelang es dem Herzog nicht, der unbotmäßigen Abeligen, Grafen und Ritter ganz Herr zu werden.

Die Herstellung geordneter Zustände wurde aber nicht bloß wegen der persönlichen Sicherheit der Konzilsbesucher angestrebt, sondern auch wegen der Verproviantierung der Stadt. Das Elsaß, das als die Kornkammer für Basel und die Eidgenossen galt, war in diesen Fehden allen den Verheerungen ausgesetzt, denen nach der damaligen barbarischen Weise der Kriegsführung das flache Land mit wilder Schonungslosigkeit preisgegeben wurde. Die Basler waren folglich an den Bemühungen des Protektors

zum eigenen Vorteil stark interessiert und haben ihn zweifellos auch kräftig unterstützt, wie denn ihre Beteiligung an dem Zuge gegen den Markgrafen von Baden und Schloß Schuttern ausdrücklich bezeugt ist. Große Lücken in der Überlieferung — so fehlt gerade die Korrespondenz der Stadt aus den ersten Jahren des Konzils — verwehren den genauern Einblick.

Mittlerweilen hatten sich in Folge der stetigen Zunahme der Fremden die Verhältnisse in Basel selbst derart gestaltet, daß der Rat gezwungen war, aus seiner passiven Haltung, die er dem Konzil gegenüber von Anfang an eingenommen hatte, herauszutreten. Denn immer deutlicher trat es zu Tage, wie tief die Anwesenheit der kosmopolitisch bunten Versammlung in alle städtischen Verhältnisse eingriff. Miete und Kauf, Steuer und Geldwechsel, der Anteil an der Almend, selbst der Verkehr in den Straßen wurden ebenso viele Differenzpunkte zwischen den Fremden, die die weitgehendsten Vorrechte besitzen, der Bürgerschaft, die die Fremden gewinnlüchtig ausbeuten, dem Räte, der heimisches Gesetz und heimische Sitte wahren, und dem Konzil, das sein eigenes Recht zur Geltung bringen wollte.

Fast zwei Jahre vergingen, ohne daß der Versuch gemacht wurde, die Beziehungen zwischen den Einheimischen und Fremden irgendwie zu regeln. Endlich ergriff das Konzil die Initiative, indem es in einer Eingabe an den Rat schon früher ausgesprochene Wünsche ¹⁾ in erweiterter Fassung wiederholte. Außer der Beschaffung der Lebensmittel wurde jetzt auch verlangt, daß dieselben nicht teurer als vor Eröffnung des Konzils abgegeben werden sollten, es sei denn, daß außerordentliche Ereignisse, wie Mißwachs, Hagelschlag oder dergl., eine Erhöhung des Preises nötig machten. Der Ausschlag sollte aber dann von Amts wegen durch eine eigens

¹⁾ Siehe oben S. 196.

bestellte Kommission von vier Mitgliedern, zwei von der Stadt, zwei vom Konzil, festgesetzt werden. Ferner sollten die Konzilsbesucher für die Lebensmittel, die sie mitbringen oder kommen lassen, keine Abgaben zu zahlen brauchen. Die Häuser sollen zu mäßigem Zins verliehen werden, und zwar auf Grund einer Schätzung, die wieder eine besondere, aus drei Mitgliedern von der Stadt und drei vom Konzil bestehende Kommission vorzunehmen hätte. Würden die Sechs in der Schätzung nicht einig, so sollen von jeder Seite noch zwei Personen zugezogen werden, die dann die Sechs auf Gleich zu bringen, andernfalls die Schätzung selbst vorzunehmen hätten. Endlich sollte bei furchtbaren Strafen allen Dirnen verboten sein, außerhalb der Frauenhäuser zu wohnen und es sollten alle Kuppler ausgewiesen werden.

Diese Eingabe beantwortete der Rat Punkt für Punkt. Er bemerkte: da in der Stadt nichts wachse und das umliegende Land fremden Herrschaften gehöre, die er nicht drängen könne, die Sachen teurer oder wohlfeiler zu geben, habe er die Preise nicht in der Hand. Er will trachten, daß alles so billig als möglich ge- und verkauft werde, aber bindende Versprechungen könne er keine machen. — Die städtischen Steuern seien nicht so hoch wie in Lamparten (Lombardien), Senis (Siena) oder anderswo. Übrigens willige er ein, daß, was einer für sich kaufe, abgabenfrei sei; daß aber der Verkäufer nichts geben soll, wäre unbillig. Über Gebühr soll nichts verlangt werden. Mit der Einsetzung einer Kommission zur Häuserschätzung, deren Schwierigkeiten er ziemlich groß findet, ist er einverstanden. Was den Boten zu schwer wäre, soll an den Rat bezw. ans Konzil gebracht werden. Er wolle dann sein Bestes daran thun. Dasselbe gelte auch „von der Frauen und der Nissian wegen“.

Auf dieser Linie scheinen sich nun die Verhandlungen zwischen Rat und Konzil, die von einer Siebner-Kommission besorgt wurden,

noch einige Zeit fortbewegt zu haben, bis sie endlich in einen Vertrag ausliefen, der außer den angegebenen Punkten noch eine ganze Reihe anderer regelte. Die Beziehungen der städtischen Verwaltung zum Konzil werden durch ihn scharf beleuchtet.

Der Vertrag ist in seiner überlieferten Form nicht datiert, dürfte aber ins Jahr 1433 gehören. Er zerfällt in vierzehn Abschnitte, deren Bestimmungen bindend sind für die Einheimischen wie für die Fremden. Die ersten sechs handeln von den Lebensmitteln, beginnend mit der Zubereitung und dem Verkauf des Brotes. Niemand darf Brot anders verkaufen als das Stück zu einem Heller (1 S). Zwei Aufseher, je einer vom Konzil und der Stadt, müssen die Bezahlung des Ungeldes, das Mahlen des Getreides, die Maße, kurz alles, was mit der Bäckerei zusammenhängt, überwachen, können Zuwiderhandelnde zu einer Buße von zehn Schillingen (10 S) verurteilen und sie überdies zwingen, das Brot zu einem von ihnen gesetzten willkürlichen Preise zu verkaufen. Dabei ist zu bemerken, daß damals in Basel nur die ärmeren Leute fertiges Brot vom Brotkarren weg einkauften. Der Verkaufsort war bis 1433 der Kornmarkt, also der jetzige Marktplatz. Von da ab mußten die Brotkarrer „uf den alten Rindermarkt“, d. h. die untere Gerbergasse fahren und da ihr Brot feil haben, „enmitten uf der Wite neben einander stan, daz si bede Straßen nit hindern“. Wer das Gebot mißachtete, mußte seine ganze Ladung ins Spital führen. Die „geratenen wolhabenden lüt“ dagegen kauften bloß das Korn, mahlten es und backten sich ihr Brot selbst. Solchen, die 200 fl. und darüber im Vermögen hatten, wurde 1450 der Broteinkauf vom Karren weg geradezu verboten. Beides, Mehl und Brot, unterlagen einer Abgabe, Ungeld, das eben die Konzilsleute nicht zahlen wollten. Die Basler fordern von denen, die ihr eigen Korn mahlen und eigen Brot backen, einen Mahlzins, der

jährlich für jede Person $\frac{1}{2}$ fl. Rhein. ausmacht, klagte das Konzil schon anfangs 1432 dem Kaiser.

Schwerer als das wog jedenfalls der Umstand, daß mit Eröffnung des Konzils sofort die Privatspekulation erwachte. Sie ergriff, wie ganz begreiflich ist, sowohl das Fabrikat wie auch den Rohstoff. Man machte das Brot kleiner und suchte es teurer zu verkaufen, und noch viel beliebter war es, Getreide aufzukaufen und zu einem höhern Preise abzugeben. Gegen diesen Vorkauf ist der Rat zu wiederholten Malen, aber stets ohne nachhaltigen Erfolg eingeschritten. Schon am 14. Oktober 1433 wird der Vorkauf von „Korn, Hafer und essigen Dingen auch von Gebot unseres Herren des Kaisers wegen“ untersagt bei einer Strafe von einer Mark Silber, ein ganz enormer Strassatz für jene Zeit. Jeder soll Korn kaufen nur am offenen Markt, nicht in den Vorstädten, und zu den Zeiten, da die Glocke schlägt. Einen Monat später mußte neuerdings auch im Namen des Kaisers und des Konzils ausgerufen werden: „in vier Meilen wegs schibenweise um die Stadt“ wird jetzt der Vorkauf verboten. Man hatte also den früheren Befehl einfach damit umgangen, daß man den Bacher aus den Vorstädten aufs offene Land hinaus verlegte. In dieser Form ist die Bestimmung auch in den Vertrag übergegangen mit dem Zusatz, daß jeder für seinen eigenen häuslichen Gebrauch Getreide kaufen dürfe, außer solches, das gerade in die Stadt geführt werde. Der Rat wollte die Verproviantierung der Stadt durch den Einzelnen nicht unnötig erschweren lassen. Es gab so wie so für ihn Hindernisse genug zu überwinden, da weite Kreise durch die Einkäufe der Basler in Mitteleidenschaft gezogen wurden. Hielt es doch Luzern für nötig, schon auf den 28. August 1431, also nur wenige Tage nach Beginn des Konzils, die Eidgenossen zu einer Tagsatzung einzuberufen, um wegen der Lebensmittelsteuerung zu beraten, die man von jenen Einkünften befürchtete.

Das Kornhaus, dessen Errichtung wohl auf die in dieser Zeit gemachten Erfahrungen zurückzuführen ist, bestand damals noch nicht, sondern wurde erst 1438/9 begonnen. Wie mißlich unter solchen Verhältnissen die Lage der Stadt werden konnte, zeigt die Kundgebung des Rates von 1443, als man sich gegen die Armagnaken rüstete: „Wer uns ouch weilen Kouf zufürt, er sie Bint oder Frünt, der soll getröstet (sicher) sein in unserer Stadt und wieder heim.“ So weit übersprang man die in gefährlichen Zeiten sonst so ängstlich beobachteten Regeln der Sicherheit.

Die weiteren Bestimmungen über Wein- und Fleischungeld, über den Verkauf von frischen und gesalzenen Fischen, sowie über den Ankauf von Schlachtvieh, wobei auch den Fremden das Recht eingeräumt wurde, Allmendland zur Weide zu benutzen, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Auswärtigen einfach den baslerischen Gesetzen, wie sie schon vor dem Konzil bestanden, unterworfen wurden.

Der sechste und siebente Abschnitt betreffen die Wohnungsmiete. In diesem Punkte stießen die Interessen der Fremden und Einheimischen unmittelbar und heftig zusammen. Schon zu Anfang 1432 beschwerte sich das Konzil bei Sigismund über die Basler, und er mußte, was ihm wahrscheinlich ziemlich gleichgültig war, vernehmen, daß man „einem jeglichen Wirt geben sollt von einem Bette, dorin zwo Personen redlich geligen mochten, alle Monat 1 fl. Rheinisch“. Und damit sei aller Hauszins, auch Tisch- und Handtücher, sowie Küchengefchirr noch nicht bezahlt. Überdies fordern die Basler noch einen Stallzins, wenigstens drei Stüber pro Pferd und Nacht, das mache für vier Pferde einen Dukaten monatlich. Das Konzil fügte gleich die Drohung bei, wollen sich die Basler nicht unterweisen lassen, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu ihrer Schande und

ihrem Schaden die Versammlung anderswohin verlegt wird. Der Protektor des Konzils unterstützte dieses Gesuch um Intervention des Kaisers bei der Stadt, der sich denn auch ihr gegenüber am 9. April vernehmen ließ — wie, ist nicht überliefert — und auch den Herzog beauftragte, die Konzilsväter vor Ausbeutung zu schützen. Allen Streitigkeiten wurde nun durch die Bestimmungen des Vertrages ein für allemal der Niegel gestoßen. Darnach sollten künftig sechs Deputaten, drei von der Stadt, drei vom Konzil, die zu vermietenden Häuser schätzen. Diese Schätzung, bei welcher Schönheit, Einteilung und Lage des Hauses sowie der Wert seiner Einrichtung gebührend berücksichtigt werden sollten, war für Hausherr und Mieter unbedingt bindend. Jede Steigerung der Miete und Kündigung gegen den Willen des Mieters, aber auch gegen den des Hausherrn war verboten. Wenn also jemand eine Wohnung genommen hatte und sie gefiel ihm nach einiger Zeit nicht mehr, so konnte er sie bei hoher Strafe nicht aufgeben, wenn der Hausherr nicht seine Zustimmung gab, ausgenommen natürlich er wollte das Konzil überhaupt verlassen. Aber auch dann hatte er dem Hausherrn eine verhältnismäßige Entschädigung, bezw. einen entsprechenden Teil der Miete zu bezahlen. Überdies wurde in recht gewaltthätiger Weise festgesetzt, daß diese zwischen Rat und Konzil getroffenen Bestimmungen alle bisher, auch schriftlich abgeschlossenen Mietverträge aufheben. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Hausherr und Mieter hatte man sich an die Kommission zu wenden, die in erster und letzter Instanz entschied.

Über wirklich bezahlte Mietpreise haben sich interessante Aufzeichnungen erhalten in einem Büchlein, betitelt: „Rechnung zwischen Agnes zum Angen, Konrad Sinz sel. Wittwe, und dessen Gläubigern.“ Sie ergänzen die gleichartigen Mitteilungen bei Geering. In den Jahren 1434—38 nahm Frau Agnes von dem Hause zum Angen, das nach anderweitigen Angaben

ein ganz ansehnliches Privathaus gewesen sein muß, 417 fl. Mietzins ein. Sie schreibt u. a.: „Item die ersten, die ich han gehapt in dem huß, das waren die Hußen, die waren 1 Monat darin und gaben mir 12 fl. und zugent us. Darnach ein Bischof von Monto auch 1 Monat gab 14 fl., darnach des Kaisers 2 Arzt 10 fl., Herzog Stephan und sein Sohn 1 Monat 24 fl., der Erzbischof von Metz 6 Monat, jeden Monat 8 fl. und nochmals 14 Monat à 7 fl.“ u. s. w. Verglichen mit den in der Beschwerde des Konzils an den Kaiser gegebenen Ansätzen erscheinen diese beträchtlich herabgesetzt, was wohl der Wirksamkeit der von Rat und Konzil bestellten Kommission zuzuschreiben sein wird.

Die Abschnitte 9—11 enthalten Bestimmungen, die den Handel der Apotheker und Spezierer, der Schuster, Kürschner und anderer Handwerker, sowie den Verkauf von Heu und Holz an spezielle Verfügungen und Preisansätze der Stadt- und Konzilsdeputaten binden.

Dagegen wurde für einen andern wichtigen Gegenstand, den Geldwechsel, auf besondere Abmachungen zwischen Rat und Konzil verwiesen, die in der That zu zweien Malen unter dem 18. August und nochmals unter dem 18. November 1433 zu stande kamen.

Der Gegenstand war heikler Natur und schwierig zu behandeln. Die fremden Gäste, die aus fast allen Gegenden Europas in der Stadt zusammenströmten, brachten auch fremde Münzen ins Land, von denen einige, wie z. B. ungarische und venetianische Dukaten, manchem ehrsamem Basler Bürger kaum dem Namen nach bekannt sein mochten. Zu dieser großen Mannigfaltigkeit der Münzen traten als erschwerende Umstände hinzu einmal die geringe Ausdehnung ihres Geltungsgebietes und dann ganz vornehmlich der Mangel einer bestimmten Relation, eines

bestimmten, allgemein anerkannten Wertmessers. Mit bloßen Reduktionen z. B. auf den rheinischen Gulden oder das Basler Pfund war bei diesem internationalen Geldgewirr nicht durchzukommen. Eben diese Unbestimmbarkeit des Wertes einer fremden Münze nur durch Rechnung muß aber im täglichen Verkehr höchst störend empfunden worden sein, und ärgerliche Konflikte wegen Übervorteilung waren unvermeidlich.

Diese Schwierigkeit beseitigten nun Rat und Konzil frischweg auf rein praktischem Wege. Ebenso, heißt es in dem Vertrage vom 18. August, „willigen die Deputaten namens der Stadt daren, daß jede fremde Münze, sowohl die herzoglich-savoyische, wie die der andern Herren und Städte hier gegeben und genommen werde zu ihrem wahren Werte, der vorher durch eine Probe in einer Lösung (liga), oder in Feuer zu ermitteln ist, und daß das jeweilen öffentlich in der Stadt ausgerufen werde, daß jeder nach Belieben solche Münzen hieher bringen und ausgeben könne.“

Den großen Kursschwankungen, denen das Geld im Mittelalter viel mehr als heutzutage unterlag, suchte man durch Festlegen einiger Relationen zu begegnen. Der Gulden Rheinisch z. B. wurde zu $23\frac{1}{2}$ Schillinge angesetzt und dem Wechselrer sollte für jeden Gulden ein Rappen (= 2 Pfennige) bezahlt werden. Diese wohlgemeinten Anstrengungen scheiterten aber wie gewöhnlich an der Macht der Thatsachen. Denn in dem zweiten Übereinkommen wurde derselbe Gulden nur mehr zu 23 Schillingen angesetzt; der rheinische Gulden hatte also in einem Vierteljahr einen Kurzurückgang von nahezu $2\frac{1}{5}$ % erlitten.

Basel war an diesen Dingen um so mehr interessiert, als sich sehr bald in der Stadt fühlbarer Mangel an Silbergeld einstellte, dem der Rat durch starke Neuprägung zu begegnen gedachte, worüber auf einer Tagsatzung in Breisach, die für den

24. August 1433 einberufen war, mit den Gesandten anderer Herren und Kommunen verhandelt werden sollte. Auch das Konzil schickte auf Andringen Basels eine Abordnung dahin. Da Basel das Münzrecht schon seit 1373 besaß, so kann es sich bei dieser Verhandlung wohl nur um eine Verständigung wegen des Verbots der Silberausfuhr gehandelt haben, das der Rat erlassen mußte, um den plötzlichen großen Bedarf an Edelmetall zu decken, und das er wirklich im November erlassen hat und zwar im Einvernehmen mit dem Konzil, weil das Verbot gleichmäßig für Einheimische wie Fremde gültig war. „Wer Silber aus Basel oder dem umliegenden Gebiet fortführt oder fortführen läßt, dem wird es, wenn man des Silbers habhaft wird, weggenommen; wenn man des Silbers nicht habhaft wird, muß er für jede Mark Silber fünf Pfund Basler Stäbler Strafe zahlen.“ Ferner: „Alles Silber muß dem Münzmeister Peter Gatz gebracht werden, der für die Mark Silber sein sieben Gulden Rheinisch, oder acht Pfund und ein Pfennig Basler auszahlen wird. Er wird daraus Münzen prägen, so schnell es ihm möglich ist, damit jedermann eine genügende Menge finden und sein Gold austauschen kann.“ Diese Maßregeln des Rates zur Ordnung der Geldverhältnisse haben sich bewährt, wie man aus dem Verschwinden der Münzmandate im Kufbuch während der Dauer des Konzils mit Zuversicht schließen darf.

Der letzten Forderung des Konzils, die Bürger zu anständigem Benehmen gegen die Fremden zu verhalten, auf die begreiflicherweise in dem Vertrag nicht weiter eingetreten worden ist, weil der Rat ohnehin hierauf sein Augenmerk richtete, kann man das richtige Verständnis erst abgewinnen, wenn man einen Blick in das damalige Basel selbst wirft.

Von außen bot die Stadt seit Vollendung der Ringmauern (1398) fast ganz das Bild, das sie unverändert bis vor kurzem

gewährte. Nur das Spalentor fehlte noch, im Innern der Stadt der Fischmarktbrunnen und auch das Münster war noch nicht ganz vollendet. Die Spuren des Erdbebens hingegen waren gänzlich verwischt. Aeneas Sylvius bemerkt ausdrücklich, die Stadt scheine wie aus einem Guß hervorgegangen, überall neu. Übrigens war diese Neuheit nicht bloß durch das Erdbeben bewirkt, sondern auch durch die große Feuersbrunst von 1417 ¹⁾ und mehrere darauf folgende kleinere Brände in der innern Stadt. Sie veranlaßten den Rat, die Baufreiheit etwas einzuschränken, indem er befahl, „alle Schöpfe und Dächer über vier Fuß Breite vor den Mauern, sowie alle Schindelwände sollten abgebrochen und statt dessen eine Verschalung mit Gips, Lehm oder ganzen Dielen angewendet werden.“ Der Rat stellte sogar mit großen Kosten einen Ziegelhof und eine Gipsgrube her, aus dem die Bürger ihren Vorrat beziehen sollten. Doch wurde den Verordnungen wenig nachgelebt.

Straßen und Gassen waren eng, Geh- und Fahrweg nicht unterschieden, aber die meisten Gassen gepflastert. Durch zwei Verordnungen des Rates von 1417 und 1420, in denen vom „Besetz“ gesprochen wird, ist die Pflasterung überhaupt bezeugt; die Bemerkung des Aeneas Sylvius, daß die Gassen durch die Wagenräder nicht zerfahren und auch durch häufigen Regen nicht verwüstet werden, deutet auf ihre allgemeinere Anwendung.

Straßenbeleuchtung war natürlich unbekannt. Wer abends ausging, mußte oder sollte sich wenigstens mit Licht versorgen. Nach dem Glöcklein, d. h. nach dem Vesperläuten, bei Einbruch der Nacht, darf ohne Licht niemand mehr auf der Straße sein,

¹⁾ Die Ausdehnung derselben ersieht man aus der bei Voos, Geschichte der Stadt Basel, S. 198, Num. 1, aus dem Rufbuch abgedruckten Notiz.

ist eines der am öftesten wiederholten, also offenbar auch am öftesten übertretenen obrigkeitlichen Gebote.

Mit der Reinlichkeit auf den Gassen war es trotz redlicher Anstrengungen des Rates nicht gar weit her. Schutt und Abfälle wurden einfach auf die Gasse geleert, was der Rat 1431 augenscheinlich mit Rücksicht auf das bevorstehende Konzil verbot. Fünf Jahre später wird das Verbot „von Empfehlung wegen der hochwirdigen unser gnedigsten Herren des heiligen Konzils und des allermächtigsten Fürsten unseres allergnedigsten Herren des römischen Kaisers erneuert.“ Die Leute sollen den Mist in den Rhein oder Birsig tragen. Das mochte allerdings denjenigen wenig gelegen kommen, die in dem großen und kleinen „Birsichen graben und rumen“ wollten, „ysen und ander erz zu suchende,“ was der Rat 1422 und 1446 ausdrücklich untersagte. Später wurde verordnet, daß niemand seinen Mist an der Stadt Ringmauern noch Futtermauern lege; „geschähe Schade an denen, wie zu St. Lienhard beschehen,“ mußte der Thäter den gut machen. 1433 aus Anlaß des Einzugs Sigismunds verbietet der Rat, daß man „Spülotten und unrein Wasser zen Venstern ußschüttet, dadurch erber Lüte beschüttet werden, Tag und Nachts die Straßen unrein gemacht werden und übel smeckende heißent.“

In diesen Zusammenhang gehört auch das Verbot, die Schweine nicht in den Gassen frei herumlaufen zu lassen, da sie „allenthalben wüsten, den Lüten ihr Zäune brechent und großen Schaden tun.“ Auf die Übertretung dieser Ordnung stand zuerst eine Buße von zwei Schillingen, 1440 hieß es aber: „denn, welche Schweine man findet an den Gassen, die müssen gelöst werden von den Wachtmeistern,“ was gewiß nicht billiger kam.

Wie die Reinlichkeit, so war auch die persönliche Sicherheit auf der Straße noch ziemlich stark in das Belieben jedes Einzelnen gestellt; denn das Tragen von Waffen besonders „der

langen Messer“ d. h. des Dolchs, und des Schwertes in der Stadt hielt jedermann für erlaubt. Diese Mittel zur Selbsthilfe suchte der Rat schon frühzeitig seinen Bürgern zu nehmen. „Wer die (Messer) tregt, den schribt man an, als dick (oft) man ihn ein lang Messer tragen sicht,“ läßt er schon 1418 ausrufen. Und kaum ein Jahr später verwandelt er diese geheimnisvolle Drohung in die offene Ankündigung einer hohen Strafe: Zahlung eines Pfundes und Verweisung aus der Stadt auf einen Monat für jeden, der ein langes Messer trägt, „er habe denn ein Ampt, daz er es billich tragen soll.“ Aber auch mit dieser Verordnung hat der Rat wenig Erfolg gehabt, und nächst dem Verbot, nicht ohne Licht des Nachts auf die Gasse zu gehen, hat er keines so oft wiederholen müssen als das des Waffentragens. Zweifellos hat aber gerade auch das Konzil dazu beigetragen, es wieder in Vergessenheit geraten zu lassen. 1433 wurde nämlich ausgerufen daß „jeder angesehene Bürger ein lang Messer trage bis zum Glöcklin“. Das kam thatsächlich einer fast vollständigen Zurücknahme des früher so oft und nachdrücklich wiederholten Verbotes gleich und dieser Umstand wirft ein helles Licht auf die Stimmung, die in der Stadt den Fremden gegenüber geherrscht haben muß. Man hatte sehr bald unter dem rohen Übermut einiger untergeordneter Personen zu leiden gehabt, die, wie der Rat beim Konzil klagte, Gärten, Anpflanzungen und Weinberge verwüstet, Matten zertreten, Zäune eingeschlagen, junge Reben ausgerissen, Weiden niedergehauen und anderen großen Schaden den Armen zugefügt hatten, und gab nun den Unmut über derartige Vorkommnisse den Fremden überhaupt zu erkennen. Man traute ihnen alles zu und von diesem allgemeinen Mißtrauen wurde selbst der Rat so stark ergriffen, daß er es für zweckmäßig hielt, die früher so streng verpönten Waffen den Bürgern wieder in die Hand zu geben. In Konzilskreisen konnte ein solches Verhalten

nicht unbemerkt bleiben und in der That haben die Väter den Versuch gemacht einer gleichmäßigeren Behandlung der Fremden und Einheimischen Geltung zu verschaffen. Aber sie sind mit ihrer Bemühung nicht recht durchgedrungen. Alles, was sie erreichten, war, daß der Rat am 1. September 1437 ein Verbot ausrufen ließ, wonach von Empfehlung des Legaten Julian, Präsidenten des Konzils, und mit Gehelle der würdigen Botschaften der durchlauchtigen Fürsten, der Könige von England und Spanien niemand „Bogen Kolben Mordarten Schwert Knittel lange Messer noch sonst eine Were oder Waffen heimlich oder offen in der Stadt Basel“ tragen darf. Wer mit einer solchen bei Tage oder Nacht, Fremder oder Einheimischer, getroffen wird, dem soll man die Waffen nehmen und zehn Schilling Buße, ausgenommen die Räte, die neuen und alten Sechser der Zünfte, die Zunftknechte und diejenigen, die Ämter haben vom Rat. Dieses Verbot wurde am 22. März 1435 wiederholt mit Verschärfung der Buße auf 4 fl. Rheinisch, davon die Hälfte der Stadt, die andere Hälfte den vom Konzil Geordneten zufallen sollte. Weigert sich der Übertreter die Buße zu zahlen, so wird er ins Gefängnis geworfen, „und ist er ein geistlicher Mann oder Unterthan des Konzils, der soll dem Kammerrichter des heiligen Konzils oder seinen Söldnern (Soldan) in ihr Gefängnis geantwortet werden.“ Laien und andere Personen wandern ins Stadtgefängnis und sollen so gestraft werden, daß „andere sich vor sollichem wissen zu hüten.“

Weiter ging der Rat nicht und so blieb die Zahl der Ausnahmen und zwar ausschließlich zu Gunsten der Bürgerschaft doch immer recht beträchtlich. Nach dem Konzil wurden diese Ausnahmen fast sämtlich aufgegeben und die frühere strengere Übung trat wieder in ihr Recht

Der Verkehr in den Straßen war sehr stark, namentlich

deshalb, weil das ganze Leben, besonders Handel und Wandel sich ungleich mehr im Freien bewegten als gegenwärtig. Schaufenster gab es nicht, die Läden waren offen gegen die Straßen hin, auf der Ladenbank waren die Verkaufsgegenstände zum Teil ausgelegt. Der Verkehr der Parteien entwickelte sich im Stehenbleiben auf der Gasse. Eine Spur dieser alten Sitte hat sich bei uns, wie anderorts, bis auf den heutigen Tag in der Einrichtung mancher Läden erhalten, in dem großen Schaufenster ein kleines Fenster anzubringen, das nach außen geöffnet und durch das den Kunden die Ware direkt auf die Gasse gereicht werden kann.

Diese Gruppen von feilschenden Menschen vor den weit ausladenden Ladenbänken und =Schöpfen haben das Straßenbild unstreitig sehr belebt, waren aber für den Verkehr hinderlich. Der Rat sorgte für möglichste Verbreiterung des Durchgangs, indem er anordnete, daß „die Verschlussladen, die man an Seilen ob sich zieht“, nicht mehr als drei Fuß und die Bänke, die „oft unterstützt und dadurch die Gassen verschlagen werden“, nicht mehr als ein Fuß breit sein sollen. Während des Konzils hat der Verkehr eine beträchtliche Steigerung erfahren. Man ersieht dies deutlich aus einem Ende April 1433 dem Konzil überreichten Gesuch des Rates, der die Diener der Prälaten dazu verhalten wissen will, auf ihren Pferden und Maultieren nicht durch die Stadt zu sprengen, wodurch manche schon ernstlich verletzt wurden, und aus einer Verordnung von 1435, daß niemand auf der Rheinbrücke noch in den Gassen rennen soll, damit nicht alte Leute und Kinder zu Schaden kämen, wie vormals geschehen ist. Über die Zunahme der Verkaufsläden hat Geering hinreichend Mitteilung gemacht.

Ein Schmuck der Straßen waren damals schon die vielen laufenden Brunnen mit süßem reinem Wasser, also daß „auch

Witerb in Toskana nicht so viel Rörbrunnen hat“, wie Aneas Sylvius rühmend hervorhebt. Sie waren ein Gegenstand eifriger Fürsorge des Rates, deren sie auch dringend bedurften, denn es mußte den Leuten verboten werden, Leder, Reise oder dergl. zum weich machen in die Brunnentröge zu legen, keinen Wust darum oder darin zu schütten, kein Tuch noch Fleisch darin zu waschen, da das den Pferden oder dem Vieh schädlich sei, das dort zur Tränke geführt wird; namentlich aber mußte den Weibern unzähligemal verboten werden, ihre Wäsche an den Röhren zu ringen, weil sie sie damit zerbrachen.

Und nun, mit welcher Zwangslosigkeit begegnen sich die in diesen Straßen hin und her eilenden Menschen! Die naivste, ungebundenste Lebensfreude führt alle zusammen und verwischt fast jeden Augenblick jeden Unterschied von Hoch und Niedrig, Vornehm und Gering.

1420 verbietet der Rat, daß die Dienstmägde, junge und alte, wenn sie „bestrichent“, erber Lüte anfallen und Bestrich-Geld fordern. „Und so sich ein erber Mann des weren wil, der vielleicht kein Pfennig bei ihm hat, pfänden sie ihn und nehmen ihm sein Hut oder Kugelhut“. Ganz dasselbe wird auch „den alten Wiben und jungen Kind“ verboten, „die sich annehmen Königinne ze machen und kann schier kein Wieder mann durch die Gaßen gehen, sie fallen ihn an, begern Geld von ihm.“ Auch dieses Verbot ist unzähligemal wiederholt worden — wirkungslos. Diese Ungeniertheit steigerte sich natürlich während der Fastnacht bis zur tollen Ausgelassenheit, die mitunter selbst den Leuten von damals zu viel wurde, obwohl die Lust zu Mummerei und die Neigung zu Spiel und Scherz dem mittelalterlichen Menschen in viel höherem Grade eigen war als dem modernen. Auch dauerte die Fastnacht nicht nur einige Tage, sondern erstreckte sich, wie noch jetzt in katholischen Ländern, über einige Wochen.

In Basel begann sie gerade am Anfang des 15. Jahrhunderts schon im Advent, also vor Weihnachten. So ist, wie der Rat 1418 ausrufen läßt, „ein nütze Gewohnheit hie usserstanden, daß man im Advent anfahet in Böckenwiese ze gonde und erber Lüte ze überfallen in iren Hüsern, davon oft Gebrest usserstanden ist“; das soll künftig bis an der Herren Faßnacht (Sonntag vor Ostern) unterbleiben bei schwerer Strafe von ein Pfund Geld und Ausweisung aus der Stadt auf einen Monat. Trotzdem blieb der Befehl so gut wie unbeachtet, und selbst die 1432 gegebene Begründung, daß jetzt das heilig Konzil hier sei „um große Sache der Christenheit, darum auch menglich dester züchtiger und ernsthafter sein und nicht mehr in Tüfels Hüten laufen noch in Bockenwiese gehen, noch in den Kleidern sich verändern soll“ — selbst dieser Appell an die Ehre der Bürgerschaft versing nicht, oder doch nur auf ganz kurze Zeit. Das Trommeln scheint übrigens damals noch kein Basler Specificum gewesen zu sein; es wird wenigstens nirgends ausdrücklich erwähnt. In gleicher Weise wurde auch das geräuschvolle „Bosseln“¹⁾ und das sogen. Singen um Würste zu Neujahr ebenso oft als vergeblich untersagt, letzteres mit der Begründung, daß man die Stadt dadurch zu einem Dorf mache.

Und nun denke man sich in diese Gassen, wo man über Mist stolperte, von oben gelegentlich mit Spülwasser angegossen wurde, wo einem Schweine vor den Füßen liefen, wo urwüchsige, herb-fröhliche Menschen ohne jede Rücksicht ihre mitunter kräftigen Spässe und Schalkheiten trieben, einen venetianischen Nobile gestellt, der gewohnt war, in seiner dunkeln Gondel bequem und ungehindert von Ort zu Ort zu kommen und mit abstoßendem

1) Bosseln hier so viel wie spielen, Scherz treiben. Davon Bossel- oder Bogelnacht. Vergl. H. Stähelin in den thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Heft 26, (1886) S. 115.

Hochmut das Volk sich fern zu halten, das ihn hier auf Schritt und Tritt umdrängte — so erscheint uns die Forderung des Konzils, der Rat solle für Unstand auf den Straßen sorgen, nicht mehr unbegreiflich. Wir ermessen aber zugleich auch den Unterschied der Kulturstufe, der den Norden von dem Süden damals schied. Jetzt ist das zum guten Teil anders geworden.

Viel schroffer als diese inneren Verhältnisse gestalteten sich, der allgemeinen Entwicklung der Dinge folgend, die äußeren, die politischen Beziehungen der Stadt zum Konzil, zum Papst, zu Kaiser und Reich.

Auch in dieser Hinsicht hatte der Rat anfänglich die größte Zurückhaltung beobachtet. Der Standpunkt, den er bei den Verhandlungen der Kirchenversammlung einnahm, war ihm schon in dem Mandat Sigismunds vom 7. Juli 1431 angegeben worden, und er entsprach so vollständig seinen eigenen Anschauungen, daß er nicht bloß in dem städtischen Geleitsbrief, sondern auch später ihn deutlich mit den Worten markiert hat: „Wir glibend ouch, daz wir daz Concilium wollent lassen sin Sachen freilich handeln und uns ir Geschefften in dheim Weise underziehen, denn so verre wir dazu von dem heiligen Concilium ervordert werden“. Dazu ist es aber nicht oft gekommen.

Auf Wunsch des Konzils stellte am 18. Mai 1436 und nochmals am 4. Februar 1437 der Rat einen Geleitsbrief für die Griechen, d. h. für den Kaiser von Ostrom Johann Paläologus, die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem und deren Begleiter bis zu 700 bzw. 1000 Personen aus, der freilich keine wirkliche Bedeutung erlangte, weil die Union der lateinischen und griechischen Kirche, auf die es dabei abgesehen war, nicht in Basel, sondern in Florenz (Juli 1439) zu stande kam. Sie ist übrigens ohne praktische Folgen geblieben; denn sie hat weder der katholischen Kirche die gewünschte Ein-

heit gegeben, noch Ostrom vor dem Untergang durch die Osmanen gerettet.

Wichtiger wurden die Geleitsbriefe, die, ebenfalls auf Wunsch des Konzils, Basel den Hussiten (9. Sept. und 3. und 11. Okt. 1432) erteilte, mit denen das Konzil die dauernde Ausöhnung zu Stande brachte, unstreitig seine beste diplomatische Aktion. Am 4. Januar 1433 „auf Vesperzeit“ ist die viel angestaunte Botschaft der Hussiten in einer Stärke von 110 Mann, an ihrer Spitze der fürchterliche Prokop eingeritten.

In dem ersten Streite zwischen Papst Eugen IV. und dem Konzil (1432/33) hat der Rat, aber auf Wunsch Sigismunds, im Bunde mit den Eidgenossen und dem Herzog Protektor, auf das Konzil in versöhnlichem Sinne einzuwirken gesucht, was ihm nicht schwer fiel, da seine Sympathien ganz auf Seite der Versammlung waren.

Schärfer mußte er auftreten, als es 1437 bei den Beratungen über die Wahl des Ortes, wo mit den Griechen über die Union verhandelt werden sollte, im Konzil selbst zu den ärgerlichsten Austritten kam, derart, daß die streitenden Parteien fast mit einander handgemein wurden und der Rat zweimal mit bewaffneten Bürgern Ruhe und Ordnung schaffen mußte.

Endlich gegen Schluß des Konzils sind Stadt und Rat in eine große, widerwärtige und gefährvolle politische Aktion hineingezogen werden, die die ursprünglich gehegten Befürchtungen manches Bürgers nur allzusehr erwahren sollte.

Die Verwicklungen hatten einen doppelten Ursprung. Zunächst in dem Zerwürfniß zwischen Eugen und dem Konzil, das neuerdings und zwar vornehmlich durch die unklug forcierte Reformthätigkeit der Versammlung hervorgerufen worden war. Eugen nahm daher die Verhandlungen mit Ostrom gerne zum Vorwand, um das Basler Konzil nach Ferrara, später nach

Florenz zu verlegen (18. Sept. 1437), d. h. es aufzulösen. Viele Geistliche sind seinem Befehle gefolgt, aber eine ziemliche Anzahl, besonders Franzosen, blieben zurück, und es entspann sich zwischen dem Konzil, das auf die Konstanzer Dekrete gestützt seine Autorität und Gültigkeit verfocht, und dem widerstrebenden Papst ein heftiger Kampf, in dem es sogar zur Wahl eines Gegenpapstes, Felix V., kam (5. Nov. 1439).

Bischof Friedrich von Basel und die Stadt, die auch unter den veränderten Verhältnissen sich als die natürliche und durch ein feierliches Versprechen gebundene Beschützerin des Konzils fühlte, hingen nach wie vor diesem an. Daß sie damit auch Anhänger des Gegenpapstes wurden, kümmerte sie wenig. Felix blieb ihnen trotz seines pomphaften Einzugs und seiner feierlichen Krönung auf dem Münsterplatz am 24. Juli 1440 recht gleichgültig. Aber auch die Feindschaft Eugens berührte sie wenig, obwohl sie sich bereits in der heftigsten Weise gegen sie entladen hatte. Schon 1438 hatte er über die Mitglieder des Konzils den Fluch ausgesprochen, die Herren des Rats exkommuniziert und über die Stadt das Interdikt verhängt. „Wenn die, die jetzt in Basel sind, sowie die Bürger selbst nicht binnen dreißig Tagen zum Gehorsam zurückkehren, soll niemand mehr Basel betreten, sondern den Baslern jeder Handel und alles, was zum täglichen Gebrauch nötig ist, verweigert werden. Ebenso sollen die Kaufleute, die dort des Konzils wegen sich eingefunden haben, bei Strafe der Exkommunikation Basel verlassen. Und wenn sie, vielleicht gestützt auf irgend eine Autorität, diesen Befehl verachten, und die Basler nach Ablauf der Frist in ihrem Trotz verharren, dann können sie von jedem Christgläubigen ihrer Güter straflos beraubt werden und diese sollen dem, der sie nimmt, gehören, da geschrieben steht: die Gerechten haben die Beute der Gottlosen davongetragen!“

Diese furchtbare Drohung blieb aber wirkungslos, nicht nur, weil die päpstlichen Flüche ihre Kraft damals schon ganz eingebüßt hatten, sondern weil den Baslern das Konzil zur Seite stand und den Stoß mit einem Gegenstoß zu parieren mußte. So fiel Interdikt und Exkommunikation zu Boden.

Unter solchen Umständen lag die Entscheidung, wie gewöhnlich, in der Hand der weltlichen Gewalten, vorab des deutschen Königs, seit 6. April 1440 Friedrich III. aus dem Hause Habsburg. Eben an die Person dieses Fürsten knüpfen die weitern Verwicklungen an.

Indem Friedrich versuchte mit Hilfe Zürichs, das selbstständig und mit Verrat an den alten Bündnen die Vergrößerung seiner eigenen Macht erstrebte, alte Ansprüche seiner Familie auf die Herrschaft innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft durchzusetzen, bewirkte er eine weitreichende kriegerische Bewegung, in die auch Basel hineingezogen wurde. Friedrich rief zur Unterstützung seiner bedrängten Bundesgenossin Zürich die Armagnaken ins Land und diesen schloß sich sehr bereitwillig der sundgauische und breisgauische Adel an, der, da der Heerzug an Basel vorüber mußte, hoffte, daß man bei diesem Anlaß gleich über Basel, die verhaßte Stadt, herfallen würde. Diese Hoffnung war um so berechtigter, als der Dauphin auch Auftrag hatte, mit seinen raubgierigen Söldnerbanden das Konzil zu zersprengen.

Dieses, wie sich selbst aufs äußerste zu verteidigen, war man in der Stadt fest entschlossen und der Rat traf mit Umsicht und Energie seine Vorkehrungen. Die Schlacht bei St. Jakob, der ruhmreichste Kampf der alten Schweizer, rettete die Eidgenossenschaft, Basel und vorläufig auch das Konzil. Aber die Verhältnisse zwischen diesem, dem Papste und Friedrich blieben auch nach dem Frieden von Ensisheim unausgetragen. Noch zwei Jahre hat es der König verstanden, alle Parteien mit einer bestimmten

Erklärung für Eugen oder das Konzil und Felix hinzuhalten. Politische Vorteile, die ihm Eugen, nicht aber dessen Gegner gewähren konnten, gaben endlich den Ausschlag zu Gunsten des römischen Papstes.

Anfang Februar 1446 trat die Wendung ein, und sie sollte sich sehr bald den Baslern bemerkbar machen. Der König schrieb den Baslern am 22. November 1446, er habe gehört, daß die Väter „etlich Läufling unterstehen vorzunehmen“, die sich wider ihn und einige geistliche und weltliche Fürsten des Reichs richten. Er könne nicht leiden, daß durch sie, die ohnehin schon Unrat und Zweigung in die Kirche gebracht hätten, noch mehr Neugigkeit gegen ihn und das Reich versucht würde, namentlich nicht in Basel in des heiligen Reiches Stadt und unter seinem und der Stadt Basel Geleit und Tröstung. Sie sollen den Vätern solche Neugigkeit verwehren. Dieser Brief ist ein trefflicher Beleg für die Geschicklichkeit der königlichen Kanzlei. Ganz abgesehen davon, daß die Ausführung seines Inhalts dem vom Rat bisher eingehaltenen Grundsatz, sich in die Angelegenheiten des Konzils nicht einzumischen, widersprach, war überhaupt nicht anzunehmen, daß sich die Mitglieder des Konzils durch die Einrede einer einzelnen Stadt irgendwie in ihren Beschlußfassungen aufhalten lassen würden. Basel war also mit diesem Auftrag schon in eine schiefe Stellung gebracht. Gehorchte man, so riskierte man den Bruch mit der eigenen Partei, deren Fahne man allen Stürmen zum Trotz bisher stets hochgehalten hatte; gehorchte man nicht, so riskierte man die Ungnade eines Fürsten, der, wie der Armagnakenkrieg gezeigt hatte, höchst gefährlich werden konnte, wenn sein persönliches Interesse ins Spiel kam. Trotzdem zog der Rat die zweite Alternative vor. Am kaiserlichen Hof hat man kaum etwas anderes erwartet und ließ sofort die Basler die Folgen ihrer Handlungsweise fühlen.

Am 18. August 1447 teilte der Kaiser dem Rat mit, daß er, einige Kurfürsten, sowie eine große Zahl Erzbischöfe, Bischöfe, geistliche und weltliche Fürsten, Orden und Herren am 15. Juli in Schaffenburg dem neuen Papst Nikolaus V. ihren Gehorsam erklärt hätten. „Darum uns denn nit füget, daß die Sammlung zu Basel — der offizielle Titel ‚das heilige Konzil‘ wird fortan stets vermieden — die nun lang Jar on Ruz daselbst gelegen ist, länger daselbst bleiben soll“. Deshalb habe er ihr sein und des Reiches Geleit aufgesagt und diese Aussage in Basel lassen anschlagen, und verlange von Basel bei Verlust aller Freiheiten und Gnaden, daß es dasselbe thue. Den noch Anwesenden soll ein Termin bis Martini gesetzt werden, damit sie sich von dannen erheben mögen. Zum Schluß werden, wenn Basel sich nicht fügt, auch noch Strafen vom heiligen römischen Stuhl in Aussicht gestellt. Am königlichen Hofe hatte man offenbar vergessen, daß schon seit acht Jahren auf Basel und dem Konzil der päpstliche Fluch lag, ein Beweis zugleich dafür, daß das nicht viel zu bedeuten hatte.

Ein gleichlautender Brief erging an die Fürsten geistlichen und weltlichen Standes im Reiche.

Die Situation war durch diese königliche Kundgebung, von der übrigens Bürgermeister und Rat kaum sehr überrascht gewesen sein dürften, mit einem Schlage geklärt. Es gab nicht mehr zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, sondern der Rat mußte nur darauf bedacht sein, wie er sich aus der Zwangslage, in die er dem Konzil gegenüber geraten war, am besten herausarbeiten könne. Die Politik, die er zu dem Zwecke befolgte, war klug und ehrenhaft zugleich. Er war entschlossen das Geleit nicht zu brechen, versuchte durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen und hoffte inzwischen das Konzil selbst zu bewegen, aus Basel abzuziehen.

Friedrichs Mahnung, das Geleit aufzusagen, beantworteten Bürgermeister Hans Rot und der Rat mit einem außerordentlich geschickt abgefaßten Rechtfertigungsschreiben. Darin wird auseinandergesetzt, daß sie kein Werben nach dem Konzil gehabt, noch sich von eigenem Willen des unterzogen, sondern daß sie von „ernstlicher Gebott verschiedener Päpste und Kaiser wegen ihr Geleit und Trostbrief“ gegeben haben. Dieses Geleit sei von Sigismund, Albrecht und zuletzt von Friedrich selbst noch bestätigt worden. Das Konzil sei „durch zweier rechtmäßiger unzweifelhafter Päpste Stethabunge so kräftiglich und vestillich, wie man nur je von einem Konzil gehört habe, angefangen“ und noch nicht zu Ende. Sie getrauen auch S. kgl. Gnaden, daß „ihm nit lieb wäre etwas zu thun, dadurch ihre Ehre und Klumpf vermerkt würde.“ Sie und ihre Vordern hätten sich auch in Glaubenssachen nie von ihrem geistlichen Vater dem Bischof gesondert und so sei es auch jetzt noch der Fall. Im übrigen „sei es wol nöthig solich ihr Beswerung an S. kgl. Gnaden durch eine ehrbare Botschaft völliklicher, als hier stat, kommen zu lassen“. Sie hätten auch diese Botschaft zur Stund gerne ausgefertigt, wenn diese nicht der Unsicherheit der Straßen halb, so allenthalben leider in den Landen ist, ohne ein königlich frei Geleit unmöglich gewesen wäre. Sie bäten den König das zu bedenken und das Geleit mit diesem Boten zu schicken. Wenn man weiß, daß damals ein Bote von Basel nach Wien unter Umständen 5—6 Wochen brauchte, kann man auch die Taktik, die der Rat befolgte, vollauf würdigen.

Dem Temporisiren der Basler setzte der König aber eine nicht gewöhnliche Energie entgegen. Er wiederholte am 12. Dez. 1447 seine Mahnung, das Geleit aufzusagen in sehr kategorischem Tone und mit der Drohung, eventuell wider die Stadt prozeßieren zu wollen, und richtete auch an den Bischof Friedrich die

Aufforderung sich von Felix loszusagen. Zugleich gab er diesen Mahnungen dadurch einen starken Nachdruck, daß er seinen Bruder Albrecht, der 1446 die Verwaltung der Vorlande übernommen hatte, beauftragte, alle Straßen, soviel als möglich, zu schließen, daß man den Baslern nichts zuführen kann und „sunderlich, daß demselben ihrem Bischof sine Renten, in der Herrschaft Österreich Gebieten gelegen, uffgehalten werden, als lang, bis sie dem Botten gehorsam sind.“ Auch ohne darüber unterrichtet zu sein, dürfen wir annehmen, daß der rauflustige Herzog diesmal seinem königlichen Bruder gerne zu Willen gewesen ist.

Diese Gewaltmaßregeln konnte Friedrich anwenden, da der Krieg zwischen ihm und den Eidgenossen, auf deren Seite auch Basel stand, damals noch nicht beigelegt war. Sonst wären sie, da Basel freie Reichsstadt, nicht aber österreichische Landstadt, reichsgerichtlich jedoch noch nicht gegen Basel entschieden worden war, gänzlich unstatthaft gewesen.

Am 28. Jan. 1448 erneuerte Friedrich den Ausweisungsbefehl in noch gereizterem Ton: Die Basler hätten die beiden früheren Mandate verachtet, auch ihre Sendboten, die sie zu schicken versprochen, nicht geschickt und sich der Sammlung nicht geäußert. Das Schreiben schließt: Thut ihr das nicht, so versteet ihr wol, daß wir euch fürnehmen müßten mit samt unsern Fürsten und Getreuen, das euch zu schwer wäre und des wir lieber vertragen wären. Darnach wisset euch zu richten“. Den Baslern drohte also ein förmlicher Kreuzzug wie den Hussiten.

Um so ehrenvoller ist es, daß der Rat auch jetzt in seinem Entschluß nicht wankend wurde. Mit großer Kaltblütigkeit wurde die letzte Drohung des Königs durch Absendung der bis dahin wohl absichtlich zurückgehaltenen Botschaft erwidert. Sie wurde höchst ungnädig empfangen. Den König bekam sie gar nicht zu sehen. Sein Kanzler Schlick brachte ihr die sehr schroff

lautende Antwort, die besonders in der Beschuldigung gipfelte, daß die Basler sich des Majestätsverbrechens schuldig gemacht hätten, indem das Konzil, von ihnen geschützt, Brief und Libell habe ausgehen lassen, die S. kgl. Gnad Ehr und Glimpf berühren. Was das Geleite betrifft, so meinte Friedrich, er habe sein Geleite auch widerrufen und das sei so viel wert, wie der Basler ihres. Charakteristisch ist die Bemerkung: Hätte der König von Frankreich eine Stadt, die sich ähnlich hielte, er hätte es schwerlich geduldet. Noch viel weniger will es der deutsche König an Basel leiden. Da nun die Gesandtschaft nur unbillige Ausreden und fremde Entschuldigungen vorgebracht habe, so werde S. kgl. Gnad jetzt wider Bischof und Stadt Prozeß und Brief senden. Das geschah auch am 15. März 1448. In Basel begnügte man sich den Verlauf des Prozesses abzuwarten. Man verständigte auch die Konzilsväter, deren nur mehr eine geringe Zahl in Basel weilte, von der Vorladung und bat sie: „darzu zu thun, daß die Stadt von ihnen wegen semlichß groß Kumbers entladen werde.“ Die Herren thaten aber nichts dazu, sondern fuhrten fort das Gastrecht zu mißbrauchen; darin wurden sie noch von Felix bestärkt, der auch den Bernern sein Herz ausschüttete wegen der Verfolgungen, denen die besten und standhaftesten Bürger von Basel durch Friedrich, den sogenannten römischen König ausgesetzt seien. Er bat die Berner an Basel zu schreiben, daß es treu zum Konzil halte; das thaten sie auch. Von einer eventuellen Hilfeleistung steht aber nichts in dem Brief.

Alles das hat an dem endlichen Ausgang nichts geändert. Ende Mai tagte das Gericht in Wien, vor dem Henmann Offenburg und Burchardt Besserer, Basels Sache geschickt verteidigten. Sie machten namentlich geltend, daß Basel nicht aus Troß auf seinem Standpunkt beharre, sondern weil es Ehrenhalber eine ursprünglich ihm abverlangte und so vielfach

legitimierte Zusage nicht einfach zurücknehmen könne. Das Gericht entschied natürlich trotzdem gegen die Stadt. Demgemäß legte ihnen der königliche Urteilsbrief vom 31. Mai 1448 die Kündigung des Geleites auf. „Darnach als die Botten vom König widerkomen waren mit semlichen Brief und ihre Botschaft erzählt hatten und das Zil verlossen, mußten die Räte von semlichß gegebenen Urteils wegen den Vätern das Geleit auffagen“. Nunmehr sah auch das Konzil die Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes ein und vertagte sich am 18. Juni nach Lausanne, wo es sich schließlich mit seinem Führer Felix 1449 auch noch Nikolaus V. und Friedrich III. unterwarf. Den scheidenden Vätern gab die Stadt „erberlich und trefflich das Geleit unz zu Ende ihres Gebietes.“

So endete das Konzil in Basel, um in Lausanne nur noch ein kurzes und unbedeutendes Nachspiel zu erleben. Und was war nun das Ergebnis dieser bewegten Periode speziell für unsere Vaterstadt? Die Geschichte giebt darauf die Antwort: ein günstiges. Sie erhielt damals den ersten nachhaltigen Impuls zur Annäherung an die Eidgenossen, sie verdankte ihr einen glänzenden, obgleich teilweise nur vorübergehenden wirtschaftlichen Aufschwung und sie wurde nicht zum wenigsten zur Pflege rein geistiger Interessen in einer bis dahin unbekanntem Weise angeeifert. So bereiteten sich damals zwei wichtige Begebenheiten in der Entwicklung Basels vor: die Gründung der Universität und der Bund mit den Eidgenossen. Möge der Sinn für Bildung und Freiheit, aus dem beide hervorgegangen sind und der beide bis jetzt lebendig erhalten hat, in unserem Gemeinwesen auch in Zukunft nie erlöschen.

